

Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen und Montageleistungen

1. Der Auftragnehmer wird von uns zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und nach Rücksprache mit uns korrigieren sowie fehlende Informationen und Unterlagen umgehend nachfordern. Auf das Ausbleiben der von uns zu liefernden Informationen und Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert und zumindest einmal schriftlich angemahnt hat.
2. Vor Beginn der Fertigung ist uns eine Layout - Zeichnung zur Genehmigung vorzulegen. Durch eine Genehmigung werden Ansprüche wegen Mängelhaftung und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer nicht berührt.
3. Alle mitzuliefernden Unterlagen müssen mit der tatsächlichen Ausführung des Liefergegenstandes übereinstimmen und den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen. Die Unterlagen sind in der vereinbarten Anzahl, in deutscher Sprache auf Datenträgern zu liefern. Ausfertigungen in anderen Sprachen sind gesondert zu vereinbaren.
Auch ohne gesonderte Vereinbarung sind Betriebsanleitungen mitzuliefern, aus welchen alle Handhabungen des Liefergegenstandes hervorgehen. Außerdem sind alle diejenigen Unterlagen mitzuliefern, die wir für die Reparatur, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen.
4. Elemente und Teile des Liefergegenstandes sind nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie eine lange Lebensdauer haben.
5. Der Auftragnehmer unterrichtet uns alle vier Wochen vom Fertigungsfortschritt.
6. Sind Anzahlungen zu leisten, muss der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von uns akzeptierten Kreditinstitutes vorzulegen, in welcher sich diese unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verpflichtet, uns einen Betrag bis zur Höhe der Anzahlung zu leisten.
7. Ist eine Montage vertraglich vereinbart, werden die erforderlichen Nebenleistungen, wie z. B. Bereitstellung der erforderlichen Gerüste, Geräte, Hebezeuge, Werkzeuge etc. separat vereinbart. Soweit eine Unterstützung durch uns vereinbart wird, erfolgt diese auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Termine für Montagearbeiten sind vom Auftragnehmer rechtzeitig mit uns abzustimmen. Der Auftragnehmer hat uns schriftlich darüber auf dem laufenden Stand zu halten, welche Personen von ihm mit den Montagearbeiten in unserem Werk beauftragt sind. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können wir Auftragnehmer oder Beauftragte des Auftragnehmers ablehnen. Der Auftragnehmer hat dann umgehend für zuverlässigen Ersatz Sorge zu tragen. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer und Beauftragte unseren Weisungen nachkommen. Arbeiten, die in unserem Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht mehr als unvermeidbar behindern.

Wasser, Pressluft und Strom werden an den vorhandenen Anschlüssen von uns beigestellt, Soweit zusätzliche Leitungen und Anschlüsse erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten und Gefahr anzulegen und zu unterhalten und nach Beendigung der Montagearbeiten wieder zu entfernen.

Feuergefährliche Arbeiten sind uns von Beginn anzuzeigen. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Auftragnehmer während und nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten für eine Brandwache verantwortlich.

8. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ein Anspruch auf Vergütung von Mehrleistungen hat der Auftragnehmer nur dann, wenn hierüber vor Ausführung der Mehrleistungen mit uns eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
9. Bei Terminüberschreitung ist eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes je angefangener Kalenderwoche, max. 5 % des Gesamtauftragswertes ab **KW** verwirkt. Die Ansprüche aus der Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn wir die verspätete Leistung nicht angemahnt oder ohne Vorbehalt angenommen haben. Wir behalten uns vor die Konventionalstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend zu machen.
10. Wir sind berechtigt vor Lieferung beim Auftragnehmer eine Vorabnahme mit Funktionsprüfung vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung der Vorabnahme erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und Materialien unentgeltlich beizustellen.
Eine Prüfung der Produktionsleistung ist in jedem Falle gesondert zu vereinbaren.
11. Der Liefergegenstand wird in unserem Werk einer Funktionsüberprüfung unterzogen. Es hat eine sorgfältige Einweisung unseres Montagepersonals stattzufinden. Dabei ist nachzuweisen, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt. Nach Durchführung der Funktionsprüfung wird die Maschine abgenommen. Wir werden über die Abnahme ein Abnahmeprotokoll errichten, das vom Auftragnehmer und uns zu unterzeichnen ist.
12. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche 24 Monate ohne Schichtbegrenzung ab erfolgter Endabnahme vom Kunden, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers läuft die Verjährungsfrist ab Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
Die Verjährungsfrist für Ersatzteile beträgt 24 Monate gerechnet ab erfolgreich erfolgter Funktionsprüfung.
13. Der Lieferant ist auf die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Kundenendabnahme, verpflichtet, Ersatzteile zu liefern und Reparaturarbeiten auszuführen. Ersatzteillieferungen und Reparaturarbeiten erfolgen zu den Bedingungen, die für die ursprüngliche Lieferung gelten.
14. Die Quote der technischen Verfügbarkeit wird individuell vereinbart auf der Basis der VDI 3423 Stand Januar 2002.
15. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.